

11.05.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761

Wahl statt Auswahl!

Landesbehindertenbeirat stärken – Unabhängigkeit des Inklusionsbeirates gewährleisten.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Selbstbestimmung und auf Beteiligung an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen. Das gilt insbesondere bei der Umsetzung von Inklusion. Der Bund und die Länder müssen diese Rechte garantieren. Im gesamtgesellschaftlichen Prozess der Umsetzung von Inklusion kommt ihnen dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

Gemessen daran sind die diesbezüglichen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ein Rückschritt bei der Verwirklichung der Beteiligungsrechte behinderter Menschen. Die vorgesehene Ablösung des seit 2003 im Landesbehindertengleichstellungsgesetz verankerten Landesbehindertenbeirates durch einen Beirat, über dessen Zusammensetzung die von der Regierung eingesetzte Behindertenbeauftragte selbst entscheiden kann und einen Inklusionsbeirat, der mit seinen Fachbeiräten ebenfalls nicht unabhängig ist, ist unzureichend.

Die Fraktion der CDU beantragt daher, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1

1. § 8 Absatz 3 neu:

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte *sowie der Landesbehindertenbeirat* sind in die Arbeit....

2. § 9 Absatz 1 neu:

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Träger öffentlicher Belange sind *verpflichtet*, Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung *und Weiterentwicklung* dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig einzubinden.

3. § 9 Absatz 2 neu: *Menschen mit Behinderungen sind auf kommunaler und Landesebene in Vereinen und Verbänden der Selbsthilfe organisiert. Sie haben Beratungs- und Unterstützungsstrukturen aufgebaut, um ihre Interessen und Rechte zu vertreten. In ihrem Bemühen, inklusive Lebensverhältnisse herzustellen, stützen und nutzen die Träger öffentlicher Belange aktiv diese Kompetenzen und Strukturen.*
4. § 10 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „*sowie auf kommunaler Ebene*“ werden gestrichen.
5. § 10 Absatz 3 Nr. 5 neu:
den Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates sowie
6. § 10 Absatz 3 Nr. 5 (alt) wird zu Nr. 6 und wie folgt ergänzt:
ständig beratende Experten, die auf Vorschlag der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
7. § 10 Absatz 4 Satz 3 neu: Bei der Entsendung sollen die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien *die vorrangige Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung* beachten.
8. § 10 Absatz 4 wird um Satz 4 ergänzt:
Um die Berücksichtigung von behinderungsbedingt unterschiedlichen Bedürfnissen und Sichtweisen zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass Menschen mit körperlichen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Hör- und Sehbehinderung, darunter auch Frauen mit Behinderung, Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Landesbehindertenbeirat und den Inklusionsbeirat entsenden.
9. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Ministerien organisieren die Fachbeiräte auf einen Einsetzungsbeschluss des Inklusionsbeirates hin, der die Aufgabenstellung, Besetzung und Hinzuziehung weiterer Experten bestimmt.

II. Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderung von Verordnungen

1. Die Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW) wird wie folgt geändert:
 1. In § 2 der VO Behindertenbeirat NRW werden die Spiegelstriche 2 und 4 mit den jeweils dazu gehörenden Sätzen gestrichen.
 2. In § 2 der VO Behindertenbeirat NRW wird der Spiegelstrich 3 wie folgt neu gefasst: „die Schwerbehindertenvertretungen je eine Person und“.
 3. § 3, Satz 2 der VO Behindertenbeirat NRW wird wie folgt ergänzt:
Hinter „Vertreter“ wird eingefügt: „der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Unternehmerverbände, der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit,“.

Begründungen:**I. Zu den Änderungen zu Artikel 1**

Zu Nr. 1 , Nr. 2 und Nr. 3:

Menschen mit Behinderung sind Experten in eigener Sache. In Wechselwirkung mit ihrer persönlichen Beeinträchtigung stoßen sie täglich in allen Lebensbereichen auf eine Vielzahl von Barrieren. Diese sind für nicht oder auch für anders beeinträchtigte Personen in der Regel nicht sichtbar und deshalb nicht identifizierbar. Änderungsbedarf kann deshalb nur unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung erfolgreich beschrieben werden.

Welche Lücken sonst entstehen, zeigt der Entwurf des Inklusionsstärkungsgesetzes deutlich. Themen werden immer wieder nur im Hinblick auf die Bedarfe einer bestimmten Personengruppe aufgegriffen. Entsprechend muss das Gesetz dringend verbessert und mit Blick auf die unterschiedlichen Barrieren und Unterstützungsbedarfe weiterentwickelt werden. Notwendig ist eine Beteiligung des Landesbehindertenbeirates und der Experten der Verbände in einer Planungsphase, in der noch mehr als nur marginale Änderungen möglich sind.

Menschen mit Behinderungen sind seit vielen Jahren in Verbänden der Selbsthilfe bzw. Angehörigenverbänden organisiert und treten engagiert für ihre Rechte ein. Sie leisten kompetente Peer-to-Peer-Beratung, die die notwendigen Informationen, Ansprüche und Unterstützungsangebote in einer stark zerstückelten Landschaft von Kostenträgern und Anbietern zusammenführt und fehlende öffentliche Beratung ausgleicht.

Statt der Aufforderung zur Selbstorganisation, Interessenvertretung und Stärkung der Kompetenzen müssen ihre ihnen die ihnen zustehenden Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet, ihre Kompetenzen anerkannt und von den Trägern öffentlicher Belange strukturell eingebunden werden.

Zu Nr. 4, 5 und 6:

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt sowohl bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen (Artikel 4, Absatz 3) als auch bei der unabhängigen Überwachung (Artikel 33, Absatz 3) die „aktive Einbeziehung“ von und „enge Konsultation“ mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung. Hier sind weitere Vertreter der Zivilgesellschaft zu beteiligen. Im Inklusionsbeirat werden nach dem Willen der Landesregierung beide Vorgaben institutionalisiert.

Bei dieser Vermischung von Planung und Überwachung muss gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung die Mehrheit der Mitglieder stellen, bzw. ihr Votum klar in Abgrenzung von der beratenden Stimme der übrigen Mitglieder der Zivilgesellschaft mit ihren je eigenen Interessen erkennbar ist.

Ein Gremium, dessen Geschäftsordnung und Mitglieder die Landesregierung bestimmt, teils stellt, ist dafür nicht geeignet.

Nur landesweit tätige Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung erhalten einen Platz im Inklusionsbeirat. Dies verlangt in der Behindertenselbsthilfe einen hohen Organisationsgrad und Aufwand. Die Zahl der Vertreter von Dienst- und Leistungsanbietern, deren Bedeutung im Beirat nachrangig sein sollte, ist so ebenfalls zu reduzieren.

Die Menschen mit Behinderung im Landesbeirat für die Belange behinderter Menschen werden von den Verbänden der Selbsthilfe entsandt. Der Beirat ist ein im Behindertengleichstellungsgesetz verankertes und seit 2004 etabliertes Gremium zur Interessenvertretung der Rechte behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen. Seine Legitimation entspricht sowohl dem Anspruch der Selbstbestimmung und Selbstvertretung als auch der Forderung nach

Unabhängigkeit. Eine Auswahl durch ein Ministeriums bzw. einer oder eines von der Landesregierung benannten Behindertenbeauftragten kann dies nicht gewährleisten.

Zu Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9:

Ein positives Votum des Inklusionsbeirates gilt als Qualitätsmerkmal bei Vorhaben, die Menschen mit Behinderung betreffen. Entsprechende Äußerungen finden sich immer wieder auch in Reden von Vertretern der Landesregierung.

Es ist nur wenig bekannt, dass im Inklusionsbeirat ganz unterschiedliche Interessengruppen, z.B. auch Unternehmerverbände, Kommunen oder Anbieter von Leistungen für behinderte Menschen zusammenkommen, die zum Teil eigene Ziele verfolgen. Da Verbände im Inklusionsbeirat in der Regel mit jeweils nur einer Person vertreten sind, können sie schwerlich eine geschlechterparitätische Besetzung zusichern. Für die Qualität der Arbeit des Beirates absolut unerlässlich ist, dass unterschiedlich betroffene Menschen mit ihrem spezifischen Erfahrungshintergrund präsent sind. Die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen ist verbindlich nur über eine garantierte Beteiligung einer Vertretung behinderter Frauen und Mädchen zu erreichen.

II. Zu den Änderungen zu Artikel 10

Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention schreibt eine dauerhafte aktive Beteiligung der Menschen mit Behinderung durch ihre Selbstvertretungsorganisationen vor. Der in Nordrhein-Westfalen bereits rechtlich verankerte Landesbehindertenbeirat (LBB) bietet hierfür eine hervorragende Ausgangssituation. Durch die hier vorgenommenen Beschränkungen wird der Landesbehindertenbeirat zur tatsächlichen Betroffenenvertretung. Die politische Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen werden gestärkt.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuss

und Fraktion